

**Einfache Anfrage Sarbach-Wil:  
«Hilfe zur Selbsthilfe durch Abzug von Zuwendungen im Kulturbereich**

Der Auftrag der Leistungserbringer im Kulturbereich ist die Gewährleistung eines Kulturangebots mit zusätzlichen Aufgaben (z.B. Kulturvermittlung, Vernetzung, Jugendförderung usw.) für die Allgemeinheit gemäss Leistungsauftrag der öffentlichen Hand. Es stehen keine Erwerbszwecke im Vordergrund und allfällige Gewinne fliessen in das Kulturprogramm zurück, welches wiederum der Öffentlichkeit zugutekommt. Gleichzeitig verlangen Kanton und Gemeinden in den Leistungsvereinbarungen teilweise einen sehr hohen Eigenfinanzierungsgrad von bspw. 80 Prozent. Da die Unterstützungsbeiträge von Kanton und Gemeinden auch zusammen mit Einnahmen aus Gastronomie, mit dem Erheben von Eintritts- und enormem ehrenamtlichem Einsatz häufig nicht ausreichen, um die Erfüllung der Leistungsaufträge zu finanzieren, sollen sich die Leistungserbringer gemäss Leistungsvereinbarungen aktiv und kontinuierlich um substanziale Beiträge von Dritten bemühen.

In der Praxis zeigen sich diesbezüglich Schwierigkeiten. Eine bestehende Leistungsvereinbarung mit Gemeinde und Kanton ist in der Regel ein Ausschlussgrund für zusätzliche Beiträge z.B. von der regionalen Kulturförderung. Es bleibt also vor allem das Sammeln von Spenden. Doch diese Bemühungen scheitern häufig daran, dass potenzielle Unterstützende ihre Zuwendungen an Kulturanbieter steuerlich nicht geltend machen können – wie sie es sich von anderen freiwilligen Geldleistungen gewöhnt sind.

Wie das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen des Kantons St.Gallen zeigt, profitieren einige Leistungserbringer im Kulturbereich von der Steuerbefreiung nach Art. 46 Bst. c Steuergesetz (StG) und Art. 84 Abs. 2 Bst. c StG. Eine öffentliche und gemeinnützige Zwecksetzung liegt zumindest bei einigen Kulturanbietern mit Leistungsauftrag demnach vor. Klare Kriterien sind nicht zu erkennen. Auch die verschiedenen Kantone verfügen offenbar über keine einheitliche Praxis. Allerdings sind namhafte Konzert- und Kulturlokale mit Leistungsauftrag steuerbefreit, bspw. Südpol und Sedel in Luzern, die Kulturfabrik Kofmehl in Solothurn, das Royal in Baden, das Kiff in Aarau oder das Eisenwerk in Frauenfeld. Der Kanton St.Gallen handhabt die Steuerbefreiung im Kulturbereich also sehr restriktiv, obwohl es offensichtlich Spielraum gibt. Eine Änderung der aktuellen Praxis wäre eine pragmatische und niederschwellige Hilfe zur Selbsthilfe, vor allem für kleine und mittelgrosse Kulturinstitutionen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Strategie verfolgt die Regierung bezüglich Steuerbefreiung von Leistungserbringern im Kulturbereich? Was sind die Gründe für die restriktive Handhabung im Vergleich zu anderen Kantonen?
2. Welche konkreten Kriterien führen dazu, dass einige Kulturanbieter von der Steuerbefreiung profitieren können und andere nicht?
3. Teilt die Regierung die Meinung, dass eine Steuerbefreiung den Leistungserbringern im Kulturbereich das Sammeln von Spenden erleichtern würde?
4. Ist die Regierung bereit, ihre bisherige restriktive Praxis zu ändern und Leistungserbringern im Kulturbereich mittels Steuerbefreiung Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten, wie dies andere Kantone ebenfalls praktizieren? »